

Statuten Die Mitte Volketswil

Grundsätze

Die Mitte Volketswil setzt sich ein für Freiheit, Solidarität und Verantwortung.

Die genauen Grundsätze werden im aktuellen Parteiprogramm festgehalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsnatur

«Die Mitte Volketswil» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Volketswil. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

Art. 2 Grundlagen

- ¹ Die Partei «Die Mitte Volketswil» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Kanton Zürich» (nachfolgend Kantonalpartei genannt) in Volketswil. Sie anerkennt die Statuten und Programme der Bezirks- und Kantonalpartei. Sie ist ein selbstständiges Glied der Bezirkspartei und eine Ortspartei der «Die Mitte Kanton Zürich».
- ² Für alle Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht speziell geregelt sind, gelten die Regelungen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 3 Zweck

Die Ortspartei fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der «Die Mitte Schweiz» und vertritt das Gedankengut der Partei durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

Art. 4 Sprachregelung

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen gelten für alle Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied der Ortspartei kann unabhängig von der Stimmberechtigung werden, wer
 - a. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
 - b. in Volketswil wohnt oder einen engen Bezug dazu hat,
 - c. keiner anderen Partei angehört, weder Mitglied ist noch bei einer Organisation oder Gruppe mitwirkt, die gegen die Grundsätze der «Die Mitte» arbeitet.
- ² Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortspartei. Sein Entscheid kann beim Kantonalvorstand angefochten werden.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

- ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- ² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zuhänden des Vorstandes erfolgen.
- ³ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen,
 - b. es gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat,
 - c. es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern oder -organen die Einheit in erheblicher Weise beeinträchtigt oder den Ruf und das Ansehen der Partei schädigt,
 - d. es trotz wiederholter Mahnung die gemäss Statuten und Reglementen zu entrichtenden Beiträgen an die Partei nicht bezahlt.

- 4 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Ortspartei nach Anhören des betroffenen Mitglieds. Lässt sich keine Einigung erzielen, stellt der Vorstand beim Präsidium der Kantonalpartei einen Antrag auf Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium der Kantonalpartei. Während des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied suspendiert. Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheids beim Präsidium der Kantonalpartei schriftlich Rekurs eingereicht werden. Über den Rekurs entscheidet der Kantonalvorstand.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.
- 2 Es kann für öffentliche Ämter nominiert oder mit besonderen Aufgaben vertraut werden. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Generalversammlung (GV) beschlossenen Beiträge zu leisten.
- 4 Behördenmitglieder entrichten zusätzliche Beiträge.

Art. 8 Sympathisanten

- 1 Personen, welche die Mitgliedschaft in der Ortspartei gemäss Art. 2 nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten.
- 2 Der Status des Sympathisanten kann ebenfalls von juristischen Personen erworben werden.
- 3 Sympathisanten können von der Ortspartei ebenfalls für öffentliche Ämter nominiert oder portiert werden. Dies setzt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder voraus.

III. Organisation

Art. 9 Organe

- 1 Die Organe der Ortspartei sind
 - a. die Generalversammlung (GV),
 - b. die Parteiversammlung (PV),
 - c. der Parteivorstand,
 - d. die Rechnungsrevisoren.
- 2 Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Generalversammlung, Parteiversammlung und der Vorstand treten unter der Leitung des Präsidenten oder dessen Vertretung zusammen.

Art. 10 Beschlussfassung

- 1 Soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen, werden die Beschlüsse der Parteiorgane mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Organmitglieder gefasst.
- 2 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Ortspartei.
- 3 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- 4 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.
- 5 Die Beschlussfassung setzt in der Regel die physische Anwesenheit der Mitglieder voraus. In begründeten Fällen kann jedoch auf Vorstandsbeschluss generell und individuell wie folgt davon abgewichen werden:
 - a. Eine Versammlung wird mittels digitaler Hilfsmittel durchgeführt,
 - b. Einzelne Mitglieder werden mittels digitaler Hilfsmittel in eine physische Versammlung einbezogen.
- 6 Es ist für alle Sitzungen und Versammlungen mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 11 Generalversammlung (GV)

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.
- ² Die Generalversammlung verfügt zusätzlich zu Kompetenzen der Parteiversammlung, sowie den gesetzlich notwendigen oder durch diese Statuten andernorts eingeräumten Zuständigkeiten über die folgenden nicht entziehbaren Kompetenzen:
 - a. Bestätigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - b. der Erlass und die Änderung der Statuten,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten sowie der Behördenmitglieder,
 - d. die Entgegennahme des Revisorenberichts und die Abnahme der Rechnung,
 - e. die Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge,
 - f. im Jahr der kommunalen Wahlen die Festsetzung der Behördenbeiträge für die kommende Legislaturperiode,
 - g. Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstands und der politischen Versammlung überschreiten und nicht budgetiert wurden,
 - h. die Wahl des Parteipräsidenten, sowie weiterer Mitglieder des Vorstandes,
 - i. die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
 - j. die Wahl von Delegierten in die Mitte Bezirk Uster,
 - k. der Vorschlag von Delegierten in die Mitte Kanton Zürich zuhanden der Mitte Bezirk Uster,
 - l. die Auflösung der Ortspartei.
- ³ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Der Präsident lädt die Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angaben der Zeit, des Ortes und der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus ein.
- ⁴ Generalversammlungen sind öffentlich, der Vorstand kann sie jedoch in begründeten Fällen für nicht öffentlich erklären.
- ⁵ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Eine ausserordentliche GV muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Parteipräsidenten stattfinden.
- ⁶ Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten schriftlich oder elektronisch die Erweiterung der Traktandenliste beantragen. Über Geschäfte, die verspätet oder erst an der Versammlung zur Sprache gebracht werden und nicht auf der Traktandenliste stehen, darf die GV nicht Beschluss fassen.

Art. 12 Die Parteiversammlung (PV)

- ¹ Die Parteiversammlung ist das Organ zur politischen Meinungsbildung. Sie verfügt über folgende Kompetenzen:
 - a. Nominierung und Portierung von Kandidierenden für öffentliche Ämter,
 - b. Fassung von Parolen für Abstimmungen und Wahlempfehlungen,
 - c. Beschluss über politische Projekte,
 - d. Beschluss über die politische Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den Einsitz in politische Komitees,
 - e. Beschluss über einmalige nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 2'000.-, bis zu insgesamt maximal CHF 3'000.- pro Vereinsjahr.
- ² Parteiversammlungen finden mehrmals jährlich statt, in der Regel vor Abstimmungen und Wahlen. Der Präsident lädt die Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angaben der Zeit, des Ortes und der Traktandenliste mindestens 7 Tage im Voraus ein.
- ³ Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Parteiversammlung beim Präsidenten verlangen. Eine Parteiversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Parteipräsidenten stattfinden.
- ⁴ Parteiversammlungen sind öffentlich, der Vorstand kann sie jedoch in begründeten Fällen für nicht öffentlich erklären.

- ⁵ Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten schriftlich oder elektronisch die Erweiterung der Traktandenliste beantragen.

Art. 13 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand vertritt die Ortspartei gegen aussen und gegenüber den Behörden und anderen Parteien, sowie der Bezirks- und Kantonalpartei.
- ² Er ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei und entscheidet über alle Fragen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:
- a. die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Parteiversammlung sowie die Einberufung dieser Organe,
 - b. die Organisation von politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c. die Wahlkampfleitung, sofern nicht ein spezieller Wahlausschuss gebildet wird,
 - d. der Vollzug der Beschlüsse von General- und Parteiversammlung,
 - e. die Förderung des regelmässigen Austausches mit Behördenmitgliedern,
 - f. das Führen der zentralen Mitgliederdatenbank,
 - g. Beschluss über einmalige nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 1'000.-, bis zu insgesamt maximal CHF 1'500.- pro Vereinsjahr,
 - h. Beschluss über den Erlass von Mitgliederbeiträgen in begründeten Fällen.
- ³ Der Vorstand tritt physisch oder digital regelmässig zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt unter Angabe des Grundes die Einberufung des Vorstandes zu verlangen.
- ⁴ Der Präsident ist berechtigt weitere Personen ohne Stimmrecht in die Sitzungen des Vorstandes einzuladen,
- ⁵ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, ausser ein Vorstandsmitglied verlangt die Diskussion.
- ⁶ Der Vorstand setzt wie folgt zusammen:
- a. der Präsident,
 - b. der Vizepräsident,
 - c. der Kassier,
 - d. weitere von der GV gewählte Mitglieder.
- ⁷ Der Präsident wird von der GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14 Die Rechnungsrevisoren

- ¹ Die Rechnungsrevisoren haben jährlich das Kassa- und Rechnungswesen der Ortspartei zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- ² Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 15 Die Finanzen der Partei

- ¹ Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:
- a. die Mitgliederbeiträge,
 - b. die Beiträge der kommunalen Behördenmitglieder,
 - c. Spenden, Gönnerbeiträge und weitere Zuwendungen.
- ² Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV.

Art. 17 Auflösung

- ¹ Die Auflösung der Ortspartei kann ausschliesslich von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen.
- ² Die Bezirkspartei ist vor Einberufung der Generalversammlung bezüglich der Auflösungsabsicht zu orientieren.



- ³ Das Reinvermögen und das Inventar sind bei der Auflösung bis zur Gründung einer neuen Ortspartei der Bezirkspartei zu übergeben, welche es bis zur Gründung einer neuen Ortspartei, aber längstens 10 Jahre treuhänderisch verwaltet. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen definitiv an die Bezirkspartei.

Art. 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Die Beschlüsse der Generalversammlung vom 25. März 2022 bleiben bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung der Mitte Volketswil in Kraft.
- ² Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 24. August 2022 in Kraft und ersetzen die bestehenden Statuten und das Finanzreglement. Sie unterliegen der Genehmigung durch das kantonale Parteipräsidium.

Für das Präsidium

Yevgeniya Frei
Präsidentin Die Mitte Volketswil

Für das Protokoll

Mike Halbheer
Vize-Präsident Die Mitte Volketswil

Genehmigt durch «Die Mitte Kanton Zürich» am 28. März 2023

Nicole Barandun
Co-Präsidentin

Thomas Hürlimann
Co-Präsident

Anna Newec
Geschäftsführerin